

**Rechnungsprüfungsordnung**  
der Stadt Recklinghausen  
vom 15.12.2009

Für die Durchführung der in den §§ 41 Abs. 1 Buchst. q), 59 Abs. 3 und 4, 92 Abs. 4 und 5, 96, 101 bis 104, 105 Abs. 5 und 116 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

**Vorbemerkung**

Die Stadt Recklinghausen unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung im Sinne der Gemeindeordnung NRW. Die Aufgaben werden durch den Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision wahrgenommen.

Die Funktionsbezeichnungen dieser Rechnungsprüfungsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

**Rechnungsprüfungsausschuss**

**§ 1**  
**Aufgaben, Verfahren**

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind in den §§ 59 Abs. 3 und 4, 92 Abs. 4 und 5, 101, 105 Abs. 5 und 116 Abs. 6 GO NRW und in dieser Rechnungsprüfungsordnung festgelegt.
- (2) Auf das Verfahren in dem Ausschuss finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Gesetz oder diese Ordnung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Prüfung des Fachbereichs Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision.

**Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision**

**§ 2**  
**Personal, Kriterien und Auswahl**

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision besteht aus dem Leiter, Prüfern und sonstigen Beschäftigten.
- (2) Der Leiter und die Prüfer des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen. Vor der Bestellung und der Abberufung der Prüfer ist der Leiter des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision zu hören.
- (3) Der Leiter und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer

Prüftätigkeit jeweils erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, haushaltsrechtlichem, betriebswirtschaftlichem und technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung besitzen.

### **§ 3 Rechtliche Stellung des Fachbereiches**

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Der Leiter des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision kann an Ratssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse des Rates teilnehmen, soweit nicht in nichtöffentlichen Sitzungen Angelegenheiten beraten werden, die nicht die Aufgaben des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision berühren. Auf Verlangen des jeweiligen Ausschussvorsitzenden hat er an Sitzungen teilzunehmen. Er kann sich durch seinen Stellvertreter oder den zuständigen Prüfer vertreten lassen, es sei denn, die persönliche Anwesenheit wird verlangt.
- (5) Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision führt seinen Schriftverkehr selbständig.
- (6) Zur Wahrnehmung der Prüftätigkeit ist der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision gem. § 13 Abs. 3 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

### **§ 4 Gesetzliche Aufgaben**

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision hat folgende durch Gesetz (§ 103 Abs. 1 GO NRW) übertragene Aufgaben:
  1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt,
  2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1, Nrn.1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
  3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
  4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
  5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
  6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
  7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
  8. die Prüfung von Vergaben.

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

- (2) Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision prüft die Eröffnungsbilanz gemäß § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW.

### **§ 5 Zusätzlich übertragene Aufgaben**

- (1) Der Rat überträgt dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW folgende Aufgaben:
1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
  2. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW,
  3. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat,
  4. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gemäß § 14 GemHVO,
  5. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
  6. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Zahlungsabwicklung – Visakontrolle –, soweit der Leiter des Fachbereichs Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision dies zeitweilig für erforderlich hält.
  7. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
  8. die Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung
  9. die begleitende Prüfung von beabsichtigten Verfahrensregelungen im Finanzwesen und von wesentlichen Änderungen organisatorischer, informationstechnischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art sowie im Vergabewesen. Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision ist in diesen Fällen so rechtzeitig zu informieren ist, dass eine Beteiligung vor der Entscheidung möglich ist.
- (2) Der Rat überträgt dem Leiter des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision und in dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter zusätzlich die Aufgaben der Korruptionsbekämpfung.

### **§ 6 Erteilung von Prüfaufträgen**

- (1) Der Rat kann dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision Prüfaufträge erteilen.

## **§ 7 Aufgabenerledigung**

- (1) Der Leiter des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision stellt die Prüfplanung auf. Im Rahmen der insoweit übertragenen Aufgaben sowie unter Beachtung der vom Fachbereichsleiter aufgestellten einheitlichen Arbeitsgrundsätze bestimmen die Prüfer eigenverantwortlich Methode, Umfang und Inhalt der Prüfungen.
- (2) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- (3) Die Prüfer haben über alle Feststellungen, die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit machen sowie über alle ihnen dienstlich bekannt werdenden Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren, soweit die Geheimhaltung oder vertrauliche Behandlung vorgeschrieben, ihrer Natur nach erforderlich oder vom Prüfungszweck her notwendig ist.
- (4) Die Prüfer haben den Fachbereichsleiter unverzüglich zu informieren, wenn sie gegenüber Dienstkräften, deren Arbeitsgebiete sie zu überprüfen haben, befangen sind oder die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (5) Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 103 Abs. 5 GO NRW).

## **§ 8 Befugnisse und Pflichten im Rahmen von Prüfungen**

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Fachbereichen, den Betrieben und sonstigen Einrichtungen der Stadt sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten usw. jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage oder Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze entgegenstehen. Weiterhin ist der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision befugt, die Einsichtnahme in und die Vorlage von Software und Dateien sowie den Zugriff auf Hardware zu verlangen, sofern dieses notwendig ist und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.  
Die Prüfer können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch von den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen (§ 103 Abs. 4 GO NRW).
- (2) Der Leiter und die Prüfer des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich bei Bedarf durch einen Dienstaussweis aus.
- (3) Bei der Prüfung wird darauf geachtet, dass die Geschäftsabläufe möglichst nicht gehemmt oder gestört werden.

- (4) Soweit es der Prüfungszweck zulässt, wird die Leitung der zu prüfenden Stelle vor Beginn der Prüfung unterrichtet. Vor Abschluss einer Prüfung findet eine Schlussbesprechung statt, sofern nicht im Einvernehmen darauf verzichtet wird.

## **§ 9**

### **Informationspflichten gegenüber dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision**

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision ist von betroffenen Fachbereichen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen der Stadt von allen Unregelmäßigkeiten mit finanziellen oder vermögensrechtlichen Auswirkungen, die zum Nachteil der Stadt festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich zu unterrichten. Das gleiche gilt bei Feststellungen oder Verdachtsmomenten im Hinblick auf sonstiges Fehlverhalten, insbesondere Straftaten.
- (2) Dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision sind die Tagesordnung mit Anlagen und die Sitzungsniederschriften des Rates und der Ausschüsse zur Kenntnis zuzuleiten.
- (3) Dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision sind die prüfpflichtigen Programme und Programmänderungen, auch die mit Hilfe von Standardsoftware erstellten, so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass sie vor deren Anwendung geprüft werden können. Prüfpflichtig sind Programme und Programmänderungen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Rechnungssysteme der Finanzbuchhaltung haben.
- (4) Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse im Bereich der städtischen zentralen Rechner zu informieren. Zu besonderen Vorkommnissen zählen u.a. Datenverluste, Viren-Angriffe, Hacker-Versuche sowie die Änderung grundsätzlicher Server- und Verzeichnisstrukturen.
- (5) Alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sind dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision vom jeweiligen Herausgeber unverzüglich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften, die als Prüfunterlagen benötigt werden, z. B. Dienstanweisungen, Gebührenordnungen usw..
- (6) Geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhörung des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision eingeführt werden.
- (7) Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z. B. Finanzamt, Gemeindeprüfungsanstalt, Bezirksregierung, Landes- oder Bundesrechnungshof) sowie Verfügungen von Aufsichtsbehörden sind mit den dazu ggf. gefertigten Stellungnahmen dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision umgehend zuzuleiten.

## **§ 10**

### **Einschaltung weiterer Stellen**

- (1) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat der Leiter des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision unverzüglich den Bürgermeister und den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

sowie dessen Stellvertreter zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

- (2) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten (z. B. mangelnde Auskunftsbereitschaft, Verzögerung bei der Herausgabe von Unterlagen), so ist der zuständige Beigeordnete, ggf. der Bürgermeister, um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.
- (3) Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision legt Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses und über andere wichtige Prüfungen sowie über Prüfungen, die er in besonderem Auftrag des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters durchgeführt hat, unverzüglich nach ihrer Erstellung dem Bürgermeister, dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses sowie dessen Stellvertreter und dem Stadtkämmerer vor. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist der Bericht in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.  
Wichtige Prüfungen im Sinne dieser Vorschrift sind die unvermuteten Kassenprüfungen sowie Prüfungen, die gravierende Feststellungen in finanzieller, rechtlicher oder ordnungsmäßiger Hinsicht ergeben.

## **§ 11**

### **Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses**

- (1) Der Bürgermeister leitet den vom Kämmerer aufgestellten und von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfs zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer und vom Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem Prüfbericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind vom Leiter des Fachbereichs Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision zu unterzeichnen.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht des Fachbereichs Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Soweit der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch gemacht hat, ist ihm ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (6) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung des Fachbereichs Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 22.05.2000 und die Geschäftsanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Recklinghausen vom 04.05.1976 außer Kraft.